

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Nr. 3

30. März 1992

ISSN 0232-4172

Inhalt

Seite

Kirchengesetz vom 15. März 1992 über den Haushaltsplan der
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für
das Rechnungsjahr 1992.....46

Kirchengesetz vom 13. März 1992 über den Beitritt der
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
zur Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Deutschlands
und zur Änderung der Verfassung der Landeskirche.....47

Ausschreibung unbesetzter Pfarrstellen.....48

Personalien.....49

Vorsitzender des Kirchenmusikwerkes.....49

Spar- und Kreditbank in der evangelischen Kirche in Bayern eG
SKB Schwerin vertreibt einen weiteren Umwelt-Fonds.....50

Heimverzeichnis 6. Auflage 1991/92.....50

Mitteilung des Verlages.....51

Handreichungsteil

Aussiedler aus dem Bereich der ehemaligen Sowjetunion
Dr. Hans von Keler: Sachargumente zur Diskussion
um Rußlanddeutsche.....51

G. Nr. 670.02 (1992)/9

Kirchengesetz vom 15. März 1992 über den Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 1992

§ 1

Der Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 1992 wird gemäß Anlage in der Einnahme und in der Ausgabe mit jeweils 49.199.654,- DM festgesetzt.

§ 2

(1) Personalkosten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinden, zu denen die Landeskirche nach § 4 des Kirchengesetzes über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 25. Oktober 1987 (Kirchl. Amtsblatt Nr. 12) Kostenanteile zu übernehmen hätte, werden für das Rechnungsjahr 1992 voll aus dem landeskirchlichen Haushalt getragen, soweit die Betroffenen am 1. Januar 1991 angestellt waren oder seither nach einem bestätigten Stellenplan oder mit Zustimmung des Oberkirchenrates angestellt worden sind oder werden.

(2) Die Aufbringung von Besoldungsanteilen nach § 3 des Finanzierungsgesetzes entfällt für das Rechnungsjahr 1992.

§ 3

Die Kirchengemeinden erhalten Kirchensteueranteile in Höhe von 15 v.H. des Gesamtaufkommens an Kirchensteuern in der Landeskirche. Die einzelne Kirchengemeinde erhält daran einen Anteil (Kirchensteuerzuweisung) nach dem Verhältnis ihrer Gemeindegliederzahl zu der Gemeindegliederzahl in der Landeskirche. Die Gemeindegliederzahlen werden nach den gem. § 10 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft vom 4. November 1990 (KABl. 1991 S. 3) zu führenden Gemeindegliederverzeichnissen bestimmt.

§ 4

(1) Die örtlichen Baukassen erhalten Zuweisungen aus den Erträgen von dem in den Vereinigten Treuhandkassen verwalteten Vermögen der örtlichen Kirchen (herkömmliche Kirchen- und Pfründenvermögen) als Anteile zur Erhaltung der Kirchen und Pfarrhäuser.

(2) Die Zuweisungen für die Kirchen betragen für die einzelnen Baukassen 20 v.H. der Erträge der zum Gebiet der betreffenden Kirchengemeinde gehörenden örtlichen Kirchen.

(3) Die Zuweisungen für die Pfarrhäuser betragen insgesamt 60 v.H. der Gesamterträge aller örtlichen Kirchen. Sie werden auf die einzelnen Baukassen nach dem Bestand der Pfarrhäuser umgelegt. Als Pfarrhäuser gelten dabei Wohngebäude, in denen

mindestens eine freie Dienstwohnung nach den Bestimmungen des Besoldungsgesetzes zur Verfügung steht.

(4) Die verbleibenden 20 v.H. der Gesamterträge aus dem Vermögen der örtlichen Kirchen werden als Anteil zur Deckung der Personalkosten für die Pastorinnen und Pastoren im Dienst der Kirchengemeinden im landeskirchlichen Haushalt vereinbart.

§ 5

(1) Die Landeskirche kann Kredite zur Unterstützung von Bauvorhaben in der Landeskirche und zur Finanzierung von Bauvorhaben an der Landeskirche gehörenden Gebäuden bis zu einer Gesamtkreditsumme von 5 Millionen DM im Rechnungsjahr aufnehmen. Über die Kreditaufnahme entscheidet der Oberkirchenrat. Davon sollen nicht mehr als 2 Millionen DM für landeskirchliche Gebäude eingesetzt werden.

(2) Der Oberkirchenrat kann kirchenaufsichtliche Genehmigungen erteilen zur Kreditaufnahme durch Kirchengemeinden für die Finanzierung von Bauvorhaben bis zu einer Gesamtkreditsumme von 15 Mio DM im Rechnungsjahr.

(3) Die Landeskirche kann Bürgschaften zur Sicherung von Krediten von Kirchengemeinden und von kirchlichen Werken zur Finanzierung von Bauvorhaben bis zu einer Gesamtkreditsumme von 10 Mio DM im Rechnungsjahr leisten. Über die Bürgschaftsleistung entscheidet der Oberkirchenrat.

(4) In Ausnahmefällen kann die Landeskirche ohne die Zweckbindung nach Abs. 1 bis 3 für kurzfristige Kredite (Laufzeit nicht über ein Jahr) Bürgschaften leisten, wenn dadurch die Obergrenze der Gesamtverschuldung im Rechnungsjahr, wie sie sich aus den Absätzen 1 bis 3 ergibt, nicht überschritten wird.

§ 6

Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 25. Oktober 1987 (Kirchl. Amtsblatt Nr. 12), die den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes entgegenstehen, sind für das Rechnungsjahr 1992 nicht anzuwenden.

§ 7

Treten im Laufe des Rechnungsjahres 1992 Abweichungen von mehr als 25 v.H. des Gesamtvolumens der Haushaltsansätze für Ausgaben ein, so ist der Landessynode ein Nachtragshaushalt vorzulegen.

§ 8

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, etwaige zur Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderliche Bestimmungen zu erlassen. Für den Fall, daß der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1993 nicht vor dem 1. Januar 1993 von der Landessynode genehmigt sein sollte, wird der Oberkirchenrat weiter ermächtigt, bis zu solcher Genehmigung, die auf gesetzlichen oder sonstigen rechtlichen Verpflichtungen beruhenden und die sonst notwendigen und unaufschiebbaren Ausgaben des neuen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan für das Rech-

nungsjahr 1992 zu leisten, jedoch nicht über 25 v.H. der Jahresansätze hinaus; nur in ganz besonderen und als solche ausdrücklich zu bescheinigenden Ausnahmefällen kann der Oberkirchenrat bis zu 100 v.H. dieser Ansätze anweisen.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Stier
Landesbischof

Anlage: Zusammenstellung der Einzelpläne

Haushaltsplan 1992

	Einnahmen	Plan 1992 DM
Summe der Einzelpläne		
0 Allgemeine kirchliche Dienste		2 799 000
1 Besondere kirchliche Dienste		60 000
2 Diakonie und kirchliche Sozialarbeit		141 000
3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission		0
4 Öffentlichkeitsarbeit		190 000
5 Bildungswesen und Wissenschaft		208 000
7 Rechtssetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz		17 720
8 Verwaltung des allgemeinen Finanzvermögens und der Sondervermögen		528 000
9 Allgemeine Finanzwirtschaft		45 255 934
Gesamteinnahmen:		49 199 654

	Ausgaben	Plan 1992 DM
Summe der Einzelpläne		
0 Allgemeine kirchliche Dienste		27 218 500
1 Besondere kirchliche Dienste		1 989 000
2 Diakonie und kirchliche Sozialarbeit		577 000
3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission		318 234
4 Öffentlichkeitsarbeit		442 000
5 Bildungswesen und Wissenschaft		528 500
7 Rechtssetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz		8 511 790
8 Verwaltung des allgemeinen Finanzvermögens und der Sondervermögen		1 016 630
9 Allgemeine Finanzwirtschaft		8 598 000
Gesamtausgaben		49 199 654

G.Nr. 166.00/22

Kirchengesetz

vom 13. März 1992 über den Beitritt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zur Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und zur Änderung der Verfassung der Landeskirche

§ 1

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs tritt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands wieder bei.

§ 2

(1) Folgende in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs in einer früheren oder geänderten Fassung geltenden Kirchengesetze der Vereinigten Kirche erhalten mit dem

Beitritt die Fassung, die zu diesem Zeitpunkt in der Vereinigten Kirche gilt:

1. Das Kirchengesetz über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen in der Fassung vom 3. Juni 1983.

2. Das Amtspflichtverletzungsgesetz in der Fassung vom 4. 1. 1989 (früher Amtszuchtgesetz) mit Ausnahme seines § 53.

(2) Der § 53 des Amtspflichtverletzungsgesetzes bleibt in der Fassung des Kirchengesetzes zur Änderung des Amtszuchtgesetzes vom 30. Oktober 1978 (Kirchliches Amtsblatt 1979 S. 41) in Kraft.

§ 3

Die Inkraftsetzung weiterer Kirchengesetze, die die Vereinigte Kirche bis zum Zeitpunkt des Beitritts mit Wirkung für ihre Gliedkirchen erlassen hat sowie die Übernahme der Fassung des 53 des Amtspflichtverletzungsgesetzes, wie er in der Vereinigten Kirche gilt, erfolgt durch Kirchengesetz der Landeskirche.

§ 4

§ 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Amtsblatt 1952 S. 19), zuletzt geändert durch 2 des Kirchengesetzes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs über die Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Änderung der Verfassung der Landeskirche vom 16. März 1991 (Kirchliches

Amtsblatt S. 41), erhält folgende Fassung: Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs ist Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

§ 5

Dieses Kirchengesetz tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem der Beitritt wirksam wird. Dieser Zeitpunkt wird durch den Oberkirchenrat im Kirchlichen Amtsblatt der Landeskirche bekannt gemacht.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz mit der für die Änderung der Verfassung erforderlichen Mehrheit von mindestens zwei Dritteln ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Stier

Landesbischof

Ausschreibung unbesetzter Pfarrstellen

G. Nr. Staven, Prediger /238-5

Die Pfarrstelle in Staven wird zur Wiederbesetzung durch Besetzung durch den Oberkirchenrat ausgeschrieben (s.a. Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs).

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. Februar 1992 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, Münzstraße 8, O-2751 Schwerin, zu richten.

Schwerin, den 26. Februar 1992

Der Oberkirchenrat
Stier

G. Nr. Lambrechtshagen, Prediger /380-1

Die Pfarrstelle in Lambrechtshagen wird zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben (s.a. Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs).

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 15. März 1992 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, 2751 Schwerin, Münzstraße 8, zu richten.

Schwerin, den 18. März 1992

Der Oberkirchenrat
Stier

G. Nr. Hagenow, Prediger /568-1

Die Pfarrstelle I in Hagenow wird zur Besetzung durch den Oberkirchenrat ausgeschrieben (s.a. Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs).

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. April 1992 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, O-2751 Schwerin, Münzstraße 8, zu richten.

Schwerin, den 19. März 1992

Der Oberkirchenrat
Stier

Personalien

Zum Landessuperintendenten berufen:

Der Propst Carl-Christian Schmidt aus Bad Doberan wird mit Wirkung vom 1. März 1992 gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Kirchenkreisordnung vom 21. 3. 1987 auf 12 Jahre zum Landessuperintendenten des Kirchenkreises Wismar berufen und zugleich gemäß Artikel 6 Absatz 4 Satz 2 der Kirchenkreisordnung als Prediger an der St. Nikolaikirche zu Wismar beauftragt.
G. Nr. Carl-Christian Schmidt, P.A./32

Zum Propst wiederbestellt wurde:

Propst Christoph Kändler in Graal Müritz ist mit Wirkung vom 1. März 1992 erneut zum Propst der Propstei Ribnitz bestellt worden.
G. Nr. 123.13/9

Übertragung einer Pfarrstelle:

Pastorin Rita Tiedt in Schillersdorf ist zum 1. Januar 1992 mit der selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Schillersdorf beauftragt worden.
G. Nr. Schillersdorf, Prediger /447-2

Pastor Ernst-Günther Goetze in Schwaan ist zum 1. Februar 1992 mit der selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle I in der Kirchgemeinde Schwaan beauftragt worden.
G. Nr. Schwaan, Prediger /584-3

Pfarndiakon Dietrich Neumann in Vellahn ist zum 1. April 1992 mit der selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Vellahn beauftragt worden.
G. Nr. Vellahn, Prediger /171-1

Eintritt in den Ruhestand:

In den Ruhestand tritt der Landessuperintendent Christoph Pentz in Wismar mit Erreichen der Altersgrenze gemäß 62 Abs. 1 des Pfarrerdienstgesetzes mit Wirkung vom 1. März 1992.
G. Nr. Christoph Pentz, P. A. /83

In den Ruhestand tritt Pastor Heinz Däblitz aus Staven wegen Erreichens der Altersgrenze gemäß 62 des Pfarrerdienstgesetzes des Bundes der Evangelischen Kirchen vom 28. September 1982 (Kirchliches Amtsblatt Nr. 1/2/3 vom 27. Februar 1984) mit Wirkung vom 1. Februar 1992.
G. Nr. Heinz Däblitz, P. A. /55

In den Ruhestand versetzt wird der Pastor Ulrich Nath in Rostock, St. Marien mit Wirkung vom 1. April 1992 auf seinen Antrag gemäß 63 (1) des Pfarrerdienstgesetzes vom 28. September 1982 (Kirchliches Amtsblatt 1984, Nr. 1/2/3).
G. Nr. Ulrich Nath, P. A. /42

In den Ruhestand tritt der Pastor Lothar Lewek in Neuenkirchen wegen Erreichens der Altersgrenze gemäß 62 des Pfarrerdienstgesetzes vom 28. September 1982 (Kirchliches Amtsblatt Nr. 1/2/3 vom 27. Februar 1984) in der Fassung des Kirchengesetzes über seine Fortgeltung und Änderung vom 17. November 1991 (Kirchliches Amtsblatt Nr. 11/12 vom 30. Dezember 1991) mit Wirkung vom 1. April 1992.
G. Nr. Lothar Lewek, P.A. /16

Heimgerufen wurde:

Heimgerufen wurde Landessuperintendent i. R. Joachim Alstein aus Ludwigslust am 13. Dezember 1991 im Alter von 86 Jahren.
G. Nr. Joachim Alstein, P. A. /108

Heimgerufen wurde am 20. Januar 1992 Pastor i. R. Ludwig Falb, früher in Zernin, zuletzt wohnhaft in Bützow, im 78. Lebensjahr.
G. Nr. Ludwig Falb, P. A. /57-1

Am 6. März 1992 ist Pastor Jürgen Taetow aus Güstrow im Alter von 55 Jahren aus dem Leben geschieden.
G. Nr. Jürgen Taetow, P. A. /39

G. Nr. 250.01/89-2

Vorsitzender des Kirchenmusikwerkes

Zum Vorsitzenden des Kirchenmusikwerkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wurde Kantor Eberhard Kienast aus Wismar durch die Mitglieder des Kirchenmusikwerkes gewählt. Gemäß 3, 1 der Satzung des Kirchenmusikwerkes hat der Oberkirchenrat diese Wahl bestätigt.

Schwerin, den 24. Januar 1992

Der Oberkirchenrat
Andreas Flade

Spar- und Kreditbank in der evangelischen Kirche in Bayern eG

SKB Schwerin vertreibt einen weiteren Umwelt-Fonds

Geldanlagen unter ökologischen Gesichtspunkten finden immer mehr Beachtung in der Öffentlichkeit, insbesondere im Bereich Kirche und Diakonie. Ab sofort bietet daher die Spar- und Kreditbank in der evangelischen Kirche (SKB) mit dem KD Fonds Öko-Invest einen Wertpapierfonds, der vorwiegend in Aktien nationaler und internationaler börsennotierter Gesellschaften investiert, die bereits heute über eine herausragende Marktstellung im Umweltsektor verfügen. Sei es auf dem Gebiet der umweltfreundlichen Energiegewinnung, der Verringerung von Schadstoffbelastungen, dem Recycling sowie Entwicklung, Herstellung, Vertrieb und Verwertung umweltfreundlicher Produkte, - langfristig orientierte Forschungs- und Entwicklungskonzeptionen sind gefragt.

Solche Aktienwerte lassen im Vergleich zum Gesamtmarkt überdurchschnittliche Kursentwicklungen erwarten, denn der Umweltschutzsektor ist nach allgemeiner Experten-Ansicht einer der expansivsten Märkte überhaupt und gewinnt als Konjunkturmotor immer mehr an Bedeutung. Umweltschutz und wirtschaftlicher Ertrag schließen sich schon lange nicht mehr aus, im Gegenteil: Je direkter und kompromißloser Unternehmen in den Umweltschutz investieren, desto größer ist das Potential. In den USA haben sich in den letzten zehn Jahren laut einer Studie des renommierten US-amerikanischen Marktbeobachters Standard & Poor`s Umweltschutztitel um ein Mehrfaches besser geschlagen als der Gesamtmarkt.

Das jährliche Investitionsvolumen für den Umweltschutz innerhalb der EG wird bis zur Jahrtausendwende auf 200 Mrd. DM geschätzt, derzeit beträgt es rund 40 Mrd. DM. In Deutschland, mit seiner in vielen Bereichen führenden Umweltschutz-Gesetzgebung, lösen staatliche Vorgaben und Anreize erhebliche Investitionen aus. Allein im produzierenden Gewerbe haben sich 1989 die entsprechenden Investitionen gegenüber 1982 mehr als verdoppelt. Sie betragen zur Zeit etwa 7,5 Mrd. DM jährlich. Aber auch das geänderte Kaufverhalten der Kunden hat viele Unternehmen im In- und Ausland zu einer Änderung der Geschäftspolitik gezwungen. Zunehmend wird immer stärker die Zielgruppe der umweltbewußten Verbraucher angesprochen. Viele Unternehmen entdecken zusätzlich den Umweltschutz als Marktlücke, die zum Ausbau des Absatzmarktes und der Erschließung neuer Geschäftsfelder gute Wachstumsmöglichkeiten mit sich bringt. Insgesamt ergeben sich so überdurchschnittliche Kurschancen für Wertpapiere mit Umweltphantasie.

Dieser neue Fonds nach luxemburgischem Recht, KD Fonds Öko-Invest, wurde von der Schwestergenossenschaft der Spar- und Kreditbank, der EKK in Kassel entwickelt und nunmehr von der Spar- und Kreditbank in ihr Leistungsangebot aufgenommen. Das Fondsmanagement liegt bei der DG Capital Management GmbH, der zentralen Vermögensverwaltungsgesellschaft des genossenschaftlichen Finanzverbundes und kann auf fundierte Kenntnisse und Erfahrungen im ökologischen Investment verweisen. Die Gesellschaft brachte vor zwei Jahren mit dem DG Capital Öko 2000 das erste entsprechende

Depot im Rahmen der Vermögensverwaltung auf den Markt. Zur Ermittlung entsprechender Aktienwerte für den KD Fonds Öko-Invest führt die DG Capital Management GmbH, in Zusammenarbeit mit der DG BANK und deren Auslandsstützpunkten, gezielte Markt- und Unternehmensanalysen durch. Weitere Informationsquellen bilden Kooperationen mit Umweltschutzverbänden und -organisationen. In besonderem Maße spielen bei den Anlageentscheidungen aber auch Zwischenberichte, Jahresbilanzen, Geschäfts- und Presseberichte der Unternehmen eine wichtige Rolle.

Kaufaufträge für den Fonds (der Ausgabepreis pro Anteil lag am 13.03.92 bei 129,90 DM) nimmt die SKB Schwerin entgegen.

Heimverzeichnis 6. Auflage 1991/92

- Wohnheime, Internate, Anstalten, Wohngruppen, Dauer- und Kurzzeitheime für Behinderte

Wer für einen Behinderten einen Heimplatz sucht - sei es für eine vorübergehende Betreuung bei Urlaub der Eltern oder auch für eine Dauerunterbringung - weiß, was es bedeutet, sich bis zu einer geeigneten Einrichtung durchzufragen. Hier hat sich das Heimverzeichnis in den vergangenen Jahren - inzwischen vieltausendfach - als überaus nützliche Beratungshilfe bewährt.

Zum ersten Mal kommen mit der 6. Auflage nun auch Angaben aus den neuen Bundesländern hinzu. Die offene und vertrauensvolle Auskunftsbereitschaft, die dem Herausgeber hier entgegengebracht wurde, ermutigte ihn, diesen Bereich schon nach 12 Monaten Vorbereitungszeit herauszubringen. Hier und da werden noch Lücken sein, vieles wird sich schnell ändern, manches Neue wird in kurzer Zeit hinzukommen. Trotzdem schien es richtig, nicht länger zu warten: das Bedürfnis nach Information und Übersicht erwies sich schon bei den Vorarbeiten als ungewöhnlich groß.

Beibehalten wurde auch in der 6. Auflage die bewährte und einfache Systematik:

- geordnet nach Postleitzahlen - man sucht ja zunächst meist in heimatlicher Nähe
- mühelos auf einen Blick lesbar: Kurzangaben zu Altersgrenzen und Behinderungsarten, differenziert gegliedert: geistig, körperlich, psychisch behindert, hörbehindert, taub, blind/seh-, sprachbehindert, verhaltensgestört, anfalls-, MS-krank, lern-, mehrfachbehindert, pflegebedürftig.
- Hinweise auf mögliche Kurzzeit-Unterbringung
- mehr als 2000 ergänzende Hinweise im (andersfarbigen) Anhang, um die Übersichtlichkeit des Hauptteils nicht zu beeinträchtigen.

Diese Systematik erlaubt es, vorrangig nach bestimmten Einzelkriterien zu suchen. Praxisnahe Gliederung und Aktualität sichern diesem Standardwerk einen festen Platz in der Behindertenarbeit. Vor wenigen Jahren in ehrenamtlicher Arbeit in einem Lebenshilfe-Elternverein entwickelt - heute das Vollständigste und Aktuellste, was es auf diesem Gebiet gibt.

500 Seiten, über 4000 Einrichtungen in Ost und West: völlig aktualisierte Neuauflage. Gerade auch für die vielen Menschen, die sich in den neuen Ländern jetzt zum ersten Mal in neuen Formen der Eigeninitiative für ihre behinderten Mitmenschen einsetzen, kann das Nachschlagewerk Übersicht, eine Fülle von Kontakten, aber auch Anreiz und Mut geben.

Heimverzeichnis 6. Auflage 1991/92 - Wohnheime, Internate, Anstalten, Wohngruppen, Dauer- und Kurzzeitheime für Behinderte - 38,- DM (plus Versandkosten). LEBENSHILFE LANDKREIS HARBURG e.V., Werner Schmidt-Baumann, Falkenweg 7 a, W-2110 Buchholz (=Bestelladresse).

Handreichung für den kirchlichen Dienst

Aussiedler aus dem Bereich der ehemaligen Sowjetunion

G. Nr. 514.00/42

Die Kirchenkonferenz der EKD hat sich auf ihrer Sitzung am 4./5. Dezember 1991 in Hannover über Vorgänge um Aussiedler aus dem Bereich der ehemaligen Sowjetunion informiert. Sie ließ sich dabei über die Lage der Rußlanddeutschen berichten. Nachfolgend wird der Bericht von Landesbischof i.R. Dr. Hans von Keler zur Information abgedruckt.

Schwerin, den 27. 1. 1992

Der Oberkirchenrat
Flade

Dr. Hans von Keler, Sachargumente zur Diskussion um Rußlanddeutsche

1. Die Ankündigung von Einwanderungsbeschränkungen (Quoten) für Deutsche aus der Sowjetunion wirkt kontraproduktiv. Sie führt mit Macht herbei, was sie vermeiden will. Für jede doch erhoffte Normalisierung in der Sowjetunion wirkt der Schock einer angedrohten Sperre katastrophal drängend auf Rußlanddeutsche und verstärkt nur ihr Bemühen, die vermeintlich letzten Auswege so rasch als möglich zu suchen.

Spätaussiedler werden bei uns nur anerkannt, wenn sie vom alten Wohnort aus einen Antrag beim Bundesamt Köln gestellt haben, das Prüfungsverfahren positiv abgeschlossen wurde und sie eine Aufnahme Nummer erhalten haben. Nur mit diesem Zertifikat dürfen sie legal als Aussiedler einreisen. Wer nur mit Touristenvisum einreist und dann seine Anerkennung betreibt (ungeregelte Einreise), erhält weder Unterstützung und Anerkennung und kann (oder wird) auf Kosten der Verwandten zurückgeschickt, die eine Einladung aussprechen.

Also ist die Furcht gegenstandslos, von heute auf morgen könnten viele der 2,035 Millionen Deutschen hier erscheinen. 1991 wird die Zahl der berechnigt einreisenden Rußlanddeutschen ca. 160 Tausend betragen. Mit dieser Größenordnung

Mitteilung des Verlages

Ab 1. Juli 1992 wird der Vertrieb des Kirchlichen Amtsblattes neu geregelt.

Für An- und Abbestellungen ist allein der Verlag, O-2751 Schwerin, Münzstraße 8, zuständig.

Die Abonnement-Gebühr in Höhe von halbjährlich 4,- DM wird dann direkt durch den Verlag erhoben.

Der Post erteilte Einzugsermächtigungen werden vom Verlag der Mecklenburgischen Kirchenzeitung übernommen, es sei denn, daß ausdrücklich Widerspruch erhoben wird.

Die Redaktion

ist freilich auch in den nächsten Jahren zu rechnen. Selbst eine Quotenregelung würde daran nichts positiv verändern, im Gegenteil!

2. Rußlanddeutsche sind Deutsche. Sie haben nach unserem Grundgesetz Artikel 116 Anspruch auf Heimat in der alten Heimat. Das ist keine Deutschtümelei, sondern geschichtliche und juristische Realität.

Zu dieser Realität gehört leider die jahrzehntelange Not unserer Landsleute, in der Sowjetunion nicht deutsch sprechen zu dürfen oder lernen zu können. Wer innerhalb der Familie deutsch sprach, mußte Beschimpfungen befürchten, die seine Kinder am härtesten trafen (Faschist, Fritz, Niemiec, Verräter...). Sollen nach all jenen schrecklichen Jahrzehnten diese betroffenen Menschen nun noch einmal für ihre Zugehörigkeit zur deutschen Nation bestraft werden, nunmehr aber von dem eigenen Volk, weil ihnen durch jahrzehntelange Bedrückungen der heimatliche Sprachgebrauch abgewöhnt wurde?

Aussiedler sind Deutsche, sie sind nicht deutschstämmig. Dies ist vielleicht der amerikanische General Schwarzkopf, dessen Ahnen aus Bayern stammen. Kein Schwabe oder Hesse ist "deutschstämmig", er ist Schwabe oder Hesse, also Deutscher.

3. Angesichts des unermeßlichen Leides, das die ältere Generation der Deutschen in der Sowjetunion erlitt und angesichts der gegenwärtigen tiefen Zwistigkeiten, kann keiner leugnen, daß es auch heute noch viele Notsituationen gibt, die früher mit dem Ausdruck "Vertreibungsdruck" bezeichnet wurden. Heute versucht der Gesetzgeber mit "Kriegsfolgeschicksal" diesen Tatbestand zu benennen. Freilich werden die Deutschen insgesamt als fleißig und verlässlich empfunden. Daher wird auch keiner, wie einst im deutschen Osten, zwangsweise des Landes verwiesen. Aber wir sollten unseren Landsleuten nicht zumuten, sich im Nationalitätenkonflikt etwa in Kasachstan zermahlen zu lassen.

4. Die Hoffnung auf eine "Wolgarepublik" in allen Ehren, sie ist

auch unsererseits aller Unterstützung wert. Bislang wurden aber die Möglichkeiten einer echten Autonomie beständig herabgestuft. Zudem bringt eine solche "Republik" bestenfalls nicht einmal ein, was Deutsche vor dem Ersten Weltkrieg an Rechten besessen haben. Gewiß würde eine Wohnungsverdichtung deutscher Sowjetbürger in "Rayonen" ihnen selbst und auch allen anderen Deutschen in der Sowjetunion einen erheblichen Rückhalt vermitteln. Aber der Widerstand der ansässigen russischen Bevölkerung ist ein ungeklärtes Problem. (Laut Umfragen vor Ort im Juni 1991 sprechen sich 84 % der Bevölkerung gegen die Ansiedlung von Deutschen aus. "Wir wollen kein viertes deutsches Reich an der Wolgal"). Gute Absichten der russischen Regierung sind heute wie einst noch nicht gute Lebensqualitäten vor Ort. Trotzdem wollen wir unsererseits zum guten Gelingen beitragen. Aber kein Deutscher sollte nach Jahrzehnten des Zwanges neu gezwungen werden, weder direkt noch von einer russischen Regierung, noch indirekt von uns aus Deutschland.

5. Zur kirchlichen Grundlinie gehört: Wir reizen weder zur Auswanderung an, noch wehren wir Deutsche ab. Wir wissen um die schwierigen Probleme der Eingliederung der Ausgewanderten nach Wohnung und Arbeit und Sprache und geistlicher Beheimatung. Aber wir respektieren und verstehen auch die Haltung der Aussiedler: "Wir gehören zu Euch, denn wir kamen einst von Euch. Wir erlitten Unermeßliches wegen dieser Herkunft. Wir wollen zu Euch. Deutschland ist unsere Heimat." Daher muß das Tor für die Rußlanddeutschen stets offen bleiben, es darf auch nicht durch Verwaltungsvorschriften und Praktiken fast unerreichbar werden. Vor allem: Können wir der Märtyrer im Glauben vergessen, deren Kinder und Enkel jetzt auch zu uns kommen? Pfarrer i.R. Bachmann/Kornthal beschrieb namentlich das Leben von 68 Amtsbrüdern, die unter Stalin elend starben. Was wurde in der Trudarmia (Arbeitsheer) und in den Aussiedlungsgebieten gelitten. Hunderttausende Deutscher starben schon beim Transport. Und heute sollen wir über Quoten diskutieren? Wohin treiben wir im Wohlstand? Martin Luther: "Einige Dinge kannst Du nicht ohne Erregung disputieren".

6. Die Zuwanderung Hundertausender von Rußlanddeutschen stellt uns vor große Aufgaben. Aber der volkswirtschaftliche Gewinn ist größer als der augenblickliche Einsatz, auch wenn dieser Gesichtspunkt nicht dominieren darf. Den gutgemeinten, aber trotzdem schlimmen Ausdruck "Investition in Humankapital" sollten wir vermeiden. Nach Expertenberechnungen werden die Spätaussiedler schon ab 1993 mehr in die Rentenversicherung einzahlen, als sie erhalten. Die Altersstruktur der Aussiedler unterscheidet sich erheblich von der westdeutschen Gesamtbevölkerung. Nur 4 % von ihnen sind über 65 Jahre alt (gegenüber Westdeutschland 15,4 %). Unter 18 Jahre sind 32,4 % (gegenüber 18,5 % BRD). Die jungen und kinderreichen Familien zeigen im Berufsleben und im eigenen Wohnungsbau einen erstaunlichen Aufbauwillen und große familiäre Solidarität.

7. 1991 ergaben sich wesentliche, aber vorhergesehene Verschiebungen bei der Zuwanderung. In der ersten Jahreshälfte 1991 sank die Einwanderungszahl aus Rumänien auf 15.949 (58.869 im Vorjahr). Aus der Republik Polen kamen 15.425 Deutsche (im Vorjahr 103.169). Allein aus der Sowjetunion stieg der Zuzug auf 77.064 an (im Vorjahr 66.731). Die Gründe sind eindeutig: Der Exodus der Siebenbürger Sachsen und Banater Schwaben aus Rumänien ist zum Großteil abgeschlossen. Bei der Einwanderung aus Polen

haben die ab 1. 7. 1990 praktizierten Regelungen einschränkend gewirkt (z.B. wird Volksliste 3 nicht schon als eindeutiger Hinweis auf deutsche Volkszugehörigkeit anerkannt). Quotenregelungen für die Bereiche Rumänien und Polen sind also gegenstandslos. Für Rußlanddeutsche aber wäre eine Quotenregelung faktisch eine zusätzliche Bestrafung nach erlittenen Leiden.

8. Wir sollten die falsche Alternative "Aussiedler oder Asylanten" nicht zulassen. Aber wir sollten auch die Problemfelder nicht vermischen. Das Elend ist vielfältig und differenziert. Asylanten suchen, hoffentlich berechtigt, eine gute Bleibe auf Zeit. Aussiedler kehren in ihre alte Heimat zurück und bleiben auf Dauer.

Auch die gesetzlichen Regelungen zwischen Grundgesetz Artikel 16 und Grundgesetz Artikel 116 unterscheiden hier juristisch eindeutig und werden so den Realitäten der Geschichte gerecht. Die menschlichen Nöte dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden. Eine Quotierung ist auch bei anerkennendem Asylbegehren nicht möglich.

9. Die Kenntnis der deutschen Sprache kann leider in diesem 20. Jahrhundert nicht das letzte Indiz für die Zugehörigkeit zum deutschen Volk sein. Jahrzehntlang wurde den Deutschen in der Sowjetunion nicht nur in den Schulen jeder Sprachunterricht verwehrt: "Wir haben eine zermatschte Sprache" - so hören wir es jenseits des Urals. Aber hierzulande grassiert die Oberflächlichkeit: "Wenn Du nicht deutsch sprichst, dann bist Du kein Deutscher. "Dagegen steht die ethnische Kontinuität, die sich etwa bei den Vertreibungen September 1941 in der Formulierung äußerte: "Es ist nicht wegen Dir. Es ist wegen Deiner Leute. Der Hitler kommt und Du mußt raus." So wurden unsere Landsleute zusätzlich in ihre Nation hineingeprägt. Für die Verfolgungen der Vergangenheit darf nicht noch die nächste, davon mitbetroffene Generation zusätzlich leiden. (Lessing läßt Minna von Barnhelm sagen: "Ich bin eine große Liebhaberin von Vernunft, ich habe sehr viel Ehrerbietung für die Notwendigkeit").

10. Die Sowjetunion (oder ihre auseinanderdriftenden Republiken) berechnet bereits heute ihre vermutlichen wirtschaftlichen Verluste durch die Ausreise der Rußlanddeutschen. Muß unser Ungeschick solche möglichen Rechnungen noch befördern? (Soll uns durch Intrigen diese Gegenrechnung noch diplomatisch serviert werden?)

11. Die nationalsozialistische Diktatur hat mit ihrer Überbewertung der Nation leider zwangsweise zur nachfolgenden Unterbewertung jeder ethnischen Kontinuität geführt. So entfernen wir uns von einem gesamteuropäischen Empfinden und tragen keineswegs zu einem guten Miteinander der Nationen bei. Wir steigern auch einen gefährlichen Nationalismus im Inneren, wenn wir die Tragkraft und die Weite ethnischer Zusammengehörigkeit leugnen. Für unsere Nachbarn werden wir unverständlich und unberechenbar. Gegen einen gefährlich aufkommenden Nationalismus hilft tatsächlich nur eine vernünftige Relation zur eigenen Nation, die zugleich internationale Verflechtungen bejaht und mitvollzieht. Eine Quotenregelung für deutsche Spätaussiedler widerspricht augenfällig dieser Grundhaltung.

31. 10. 1991 Hans v. Keller